

Zu Frage 23:**Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 23 Abg. Geuter, Brammer (SPD)****Verbot von Grünlandumbruch für nicht unter die EU-Beihilferegelung fallende Flächen wird erschwert – Welche Ziele will die Landesregierung mit der von ihr jetzt vorgenommenen Neuinterpretation des Bundesnaturschutzgesetzes erreichen?**

Vorbemerkungen:

Gemäß § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere die in Nummern 1 bis 6 genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten. Diese Grundsätze gelten neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes ergeben.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass mit § 5 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG, wonach auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten „ein Grünlandumbruch zu unterlassen“ ist, ein unmittelbar geltendes gesetzliches Verbot des Grünlandumbruchs nicht begründet wird. Diese Rechtsfrage wurde im Zusammenhang mit der Erarbeitung des genannten Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 12.8.2011 (53-0122/05/02) geprüft. Der Erlass trägt dieser Auffassung, gestützt durch die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Stellungnahme v. 16. April 2011), letztlich Rechnung.

Auch wenn die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG keine unmittelbare Rechtsfolge entfaltet, kann gleichwohl die Nichtbeachtung des vom Bundesgesetzgeber formulierten Grundsatzes der guten fachlichen Praxis dazu führen, dass landwirtschaftliche Privilegien, wie sie das Bundesnaturschutzgesetz kennt, entfallen. So stellen § 14 Abs. 2 BNatSchG (Eingriffsregelung) und § 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG (Artenschutz) ausdrücklich auf die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis ab, insofern auch auf § 5 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG.

Soweit unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG ein Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ein Verstoß gegen die gute fachliche Praxis und insoweit ein "Eingriff" konstatiert wird, wäre dies durch die unteren Naturschutzbehörden oder in einem anderweitigen behördlichen Verfahren gegenüber dem Betroffenen umzusetzen. Ein Antrag bei der Landwirtschaftskammer auf Genehmigung nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 06.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 21, S. 362) kann trotz Bedenken der unteren Naturschutzbehörden genehmigt werden, da diese Genehmigung einen flächenmäßigen Ausgleich voraussetzt und dies lediglich als besondere Auflage im Rahmen der Gewährung von EU-Agrarbeihilfen zu verstehen ist.

Hoheitliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Grünland auf den in § 5 Abs.2 Ziffer 5 BNatSchG genannten Standorten bleiben der zuständigen Naturschutzbehörde vorbehalten, dies kann sie in Form einer Absichtserklärung im Benehmensverfahren auch geltend machen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Rechtslage hat sich in Bezug auf die Auslegung und Anwendung von § 5 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG sowohl vor als auch nach Inkrafttreten des genannten Erlasses vom 12.08.2011 nicht geändert. Die Landesregierung hat zu keinem Zeitpunkt Veränderungen und / oder Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Grünlandumbruch vorgenommen.

Zu 2:

Die Entscheidung über die Genehmigung nach § 2 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland erfolgt nach § 1 Nummer 38a der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Benehmen mit der Behörde, die für die natur- oder umweltschutzfachlichen Belange zuständig ist. Eine Entscheidung "im Benehmen" verlangt im Gegensatz zu einer solchen "im Einvernehmen" keine Willensübereinstimmung. "Benehmen" bedeutet nicht mehr als die (gutachtliche) Anhörung der anderen Behörde, die dadurch Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ist daher nicht erforderlich. Vielmehr ist zu prüfen, ob sich aus den Angaben der unteren Naturschutzbehörde Gründe ergeben, die einer Genehmigung entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall und stellt der Antragsteller eine Ersatzfläche bereit, hat der Antragsteller grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Sonstige Maßnahmen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bleiben außerhalb des Verfahrens zum Grünlandumbruch möglich.

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen sind jüngst noch einmal durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Stade vom 15.12.2011 (Az. 6 A 1546/10) bestätigt worden. Hier hatte die Landwirtschaftskammer aufgrund von allgemeinen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung verweigert, obwohl eine Ersatzfläche vorhanden war. Das Urteil verpflichtet die Landwirtschaftskammer zur Erteilung einer Genehmigung.

Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer konnten bislang in 12 von 1856 Fällen trotz Bedenken der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall keine unmittelbar geltenden Verbote festgestellt werden. Die Genehmigung wurde dementsprechend erteilt. Weitere 20 derartiger Fälle sind noch nicht abschließend bearbeitet worden. Es ist aber davon aus zu gehen, dass die Bewilligungsstellen aufgrund des vorliegenden Urteils diese Fälle bald bescheiden werden.

Zu 3:

In Niedersachsen werden Grünlandflächen u. a. durch den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, das Biosphärenreservat Elbtalaue, durch eine Vielzahl von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, den gesetzlichen Biotopschutz sowie im Rahmen des Schutzgebietssystems Natura 2000 geschützt.

Dies wird durch den Erlass vom 12. 08. 2011 nicht geändert, zumal die Verbote dieser Schutzbestimmungen unbeschadet fort gelten. Zudem wird im Erlass ergänzend ausgeführt, dass ein dem Umbruch entgegenstehendes, unmittelbar gesetzlich begründetes Verbot u. a. in nicht gesicherten Natura 2000-Gebieten besteht, wenn die relevante Fläche wertbestimmender Lebensraumtyp ist oder die Funktion als Lebensraum für wertbestimmende besonders geschützte Arten hat. In diesen Fällen ist dies im Rahmen der Benennungsherstellung durch die untere Naturschutzbehörde mitzuteilen. Besteht ein solches unmittelbar geltendes Verbot, wird dies von der Landwirtschaftskammer berücksichtigt, indem eine Genehmigung nicht erteilt wird.